

GEGENARGUMENTE

MÜNCHEN

www.gegenargumente.de

Sonderausgabe/ 2008

Das Bundesverfassungsgericht schafft das neue Computer-Grundrecht:

Eine Lehrstunde über das hohe Gut der privaten Freiheit und ihre Schranken

Hurra, wir haben ein neues Grundrecht!

Das politisch liberale Deutschland freut sich: Karlsruhe hat mit seinem ersten Streich gegen die jüngsten Gesetze und Maßnahmen der Innenpolitiker aus Bund und Ländern nicht nur den Klägern Recht gegeben und das nordrhein-westfälische Verfassungsschutzgesetz aus 2007 zu Fall gebracht. Nach einmütiger Auffassung aller Freunde des liberalen Rechtsstaates haben die Verfassungsrichter mit ihrem „historischen Urteil“ (SZ, 28.2.2008) die Bürger ziemlich generell und umfassend beim Nutzen ihrer Computer vor dem Zugriff des Staates geschützt – indem sie deren digitales Treiben zum „wertvollen Gut der privaten Freiheit“ (A. Hölscher, FR, 28.2.) erhoben und ein komplettes,

Inhalt

Die Zivilgesellschaft – nicht doch zu zivil für den Antiterrorkrieg?

Seite 4

Not braucht viel Gebot!

Seite 5

neues Grundrecht aus der Taufe gehoben haben: das Grundrecht „auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ (aus dem BVERFG-Urteil, zitiert nach SZ, 28.2.), vulgo Computer-Grundrecht: „Auf Karlsruhe können sich die Bürger da verlassen, wo sie Politikern misstrauen: Sein Urteil zu Online-Durchsuchungen bietet Schutz vor ausufernden Gelüsten zum Ausspähen im Netz. Es bindet Schäuble und Co.“ (FR, 28.2.)

Auffallend genug, dass dieser angebliche „Schlag gegen die Phalanx jener Innenminister in Bund und Ländern, in deren Amtsverständnis die Ordnung stets vor Freiheit und Gesetz rangiert“ (FR, 28.2.), nicht nur bei den erfolgreichen Klägern und ihren Anhängern Zufriedenheit und Genugtuung ausgelöst hat.

Auch die Riege der Politiker, die mit innovativen Techniken der Kontrolle und Ausspähung inkl. der gesetzlichen Lizenzen dafür Deutschland immer sicherer machen, sieht sich im Schnitt mit dem Urteil gut bedient und will „die Vorgaben rasch umsetzen“ (Schäuble, in: SZ, 28.2.), selbst wenn sie dafür ihre Entwürfe in den Schubladen etwas umschreiben müssen.

*

Die allermeisten ‚User‘ dürften es vermutlich gar nicht bemerkt oder auch gleich wieder vergessen haben, dass ihnen der Staat am 27.2.2008 das „wertvolle Gut“ der *privaten Freiheit* im Umgang mit ihrem Computer und allem, was daran hängt, geschenkt hat.

Ist auch kein Wunder, schließlich haben sie sich dieses großartige Geschenk von höchster Stelle weder gewünscht noch bestellt, noch unterstützt es sie irgendwie in ihrem alltäglichen Kampf mit der modernen Technik unter den Bedingungen der freien Marktwirtschaft. Das „grundrechtlich erhebliche Schutzbedürfnis“, das die Karlsruher Richter da entdeckt haben (s. BVerfG-Urteil, zitiert nach SZ, 28.2.) rührt gar nicht aus den Zudringlichkeiten, welche die Bürger normalerweise so unangenehm erfahren, wenn sie ihren Kram speichern, durch die weite digitale Welt surfen, kaufen und verkaufen, arbeiten und über Gott und die Welt per Mausclick kommunizieren, mit wem sie eben gerade wollen. Vor Störfällen, welche unbetene Geschäftemacher, Kriminelle oder alberne Hacker mit ihren Würmern und Viren verursachen, haben sie sich schon selber zu schützen mit mehr oder weniger guten technischen Maßnahmen. Und wenn es zu vertraglichen Kollisionen zwischen ‚Usern‘ und ‚Providern‘ welcher Dienste auch immer, zu Schädigungen durch Dritte aus dem Netz usw. usf. kommt, regelt das mittlerweile die *Rechtspflegeabteilung* des Staates mit ihren einschlägigen Zivil- und **Forts. Seite 2**

Forum GegenArgumente

Diskussions-Veranstaltungen des Konvents der Fachschaften

Religiöser Fundamentalismus und ein separatistischer Aufstand im Olympia-Jahr, wie wir ihn mögen:

Tibet gut, China böse!

Referent: Dr. Rolf Röhrig

Zeit: Mittwoch 4. Juni 08, 19:00Uhr

Ort: LMU München, Hptgb.

Geschwister-Scholl-Platz 1,

Hörsaal B 101, 1.Stock,

U-Bahnhaltestelle Universität

*

Weltweitsteigende Lebensmittelpreise, drohende Hungeraufstände

Alter Hunger, Neuer Hunger

Zeit: Mittwoch 11.Juni, 19:30 Uhr

Ort: LMU München, Hptgb.

Geschwister-Scholl-Platz 1, Raum 011,

Erdgeschoss, U-Bahnhaltestelle

Universität

*

Studienkreis

Politische Ökonomie

Gelesen und diskutiert wird

„Das Kapital“

von Karl Marx,

Band I, MEW 23

Zeit: Jeden Montag seit 5. Mai 08,

19:00 Uhr

Ort: LMU München, Hptgb.,

Geschwister-Scholl-Platz 1, Raum C 022,

Erdgeschoss

Forts. von Seite 1

Strafrechtsparagrafen, in denen sie, wie in den anderen Sphären der modernen Zivilgesellschaft auch, zwischen juristisch erlaubtem und unerlaubtem Tun scheidet.

Was Innenminister schon immer an Computer-Festplatten interessiert

Die „Schutzlücke“, welche für Deutschlands Bürger geschlossen werden soll, haben die Richter aufgrund *staatlicher Praktiken* ausgemacht. Seit die Segnungen der Informationstechnologie in Beruf und Freizeit Einzug gehalten haben, interessiert sich nämlich noch eine *weitere* Abteilung staatlicher Behörden ganz gehörig für die Bits und Bytes der Bürger. Kaum dass der moderne Mensch mühsam gelernt hat, sich über diese Art

www.landplage.de

Marxistische Website

**Jede Woche neue Artikel,
Veranstaltungshinweise
& links**

von Medium flott und bequem auszutauschen und auf ihm alles, was ihm mehr oder weniger wichtig ist, fein säuberlich zu dokumentieren, haben auch die *Innenministerien* längst *gehandelt* und ihre verbeamteten Techniker angewiesen, mit dem allgemeinen technischen Fortschritt in ihrer Zivilgesellschaft Schritt zu halten. Wie weiland beim *Brief*, später dem *Fernsprecher* oder überhaupt der *Wohnung*, deren Tür der Bürger hinter sich zusperren kann, bleibt eine bürgerliche Staatsmacht eben auch heute, im Zeitalter der „*informationstechnischen Systeme*“, auf der Höhe der Zeit und will sofort und überall dort nachschauen können, wo ihre Bürger Gedanken und Absichten ablegen und anderen mitteilen. Schließlich interessiert sich da eine herrschende *Gewalt* für Tun und Vorhaben ihrer *Untertanen*, denen sie am liebsten immer einen Schritt voraus sein will. Sie will sie ja allesamt präventiv im Griff behalten, rechnet von vornherein mit *Missbrauch* der Technik, also einem der Herrschaft unliebsamen *Gebrauch*, und will zumindest im Prinzip *hinter* allen Bürgern sitzen können, wenn die sich vor ihren Bildschirmen was auch immer ausdenken. Wache Sicherheitspolitiker und ihre Dienste warten deshalb auch nicht auf die rechtsförmige Erlaubnis und Vorgaben von Verfassungshütern, sondern sie lassen immer *umgehend* die Kontrollmaßnahmen entwickeln, welche sie entsprechend dem Stand der Technik in ihrer Gesellschaft brauchen, und stampfen die dafür nötigen Abteilungen bei Verfassungsschutz und Polizei aus

dem Boden – alles andere wären „unverzeihliche Versäumnisse“ der Politik. Vorausschauende Politiker exekutieren eben das oberste Grundrecht einer *Herrschaft*, das auf *ihre* Sicherheit und damit Kontrolle über ihr Volk.

Davon legt der Vorlauf des Urteils, die zahlreichen polizeitechnischen Initiativen von Schäuble und Co. für die präventive und strafatverfolgende Ausspähung von PCs, die Erfassung von Autokennzeichen usw. ein eindrucksvolles Zeugnis ab. Darüber hinaus, wie in NRW bereits geschehen und anderswo geplant, besorgen sie sich und ihren Behörden auch noch die *rechtlischen Grundlagen* dafür: ein *Gesetz*, welches den staatlichen Zugriff auf private Daten regelt. So computern die Bürger, dass die Schwarte kracht, und die Staatssicherheit spioniert, so wie Sicherheitspolitiker es eben für nötig halten und sich deshalb per Gesetz erlaubt haben.

Die Klarstellung des BVerfG: Zuerst kommt das neue Grundrecht ...

Bestandteil solch säuberlich rechtsstaatlichen Regelungen ist es allerdings auch, dass sie der *verfassungsgerichtlichen Überprüfung* durch klagebefugte Rechtssubjekte zugänglich sind, die sich in ihren grundgesetzlich garantierten Rechten verletzt fühlen. Dieses Gefühl haben im vorliegenden Fall ein liberaler Bundesinnenministers a.D. und andere besorgte Bürger. Sie erheben deswegen vor dem Bundesverfassungsgericht Klage und bekommen Recht mit der Folge, dass das Ländergesetz für *nichtig* erklärt wird. Die Auskunft des Gerichtes ist eindeutig: So wie sich die Minister das Spionieren und Kontrollieren da freihändig genehmigen, so geht das nicht. Die roten Roben sind sich nämlich mit den Klägern darin einig geworden, dass das NRW-Gesetz und die zahlreichen anderen Gesetzesentwürfe, so wie sie im rechtsstaatlichen Gebäude der BRD bislang oder demnächst herumstehen, sich mit ihren umfassenden Erlaubnissen zum Ausspähen privater Daten wie eine große und ganz grundsätzliche *Misstrauenserklärung des Staates* gegenüber seinen Bürger ausnehmen. Die Bürger werkeln mehrheitlich ohne jeden staatsfeindlichen Gedanken an ihren PCs, entfalten in Beruf und Freizeit mittels ihrer *datentechnischen Systeme* konstruktiv ihre Persönlichkeit – und die Politik denkt immer nur an das Eine: Wie können wir die PCs der Leute ausspionieren? Das haben freie Deutsche in den Augen der Richter wie Kläger nicht verdient. Wenn es denn heutzutage so ist, dass

„*die Nutzung der Informationstechnik für die Persönlichkeit und die Entfaltung des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung erlangt hat ... , dass die jüngere Entwicklung der Informations-*

technik dazu geführt hat, dass informationstechnische Systeme allgegenwärtig sind und ihre Nutzung für die Lebensführung vieler Bürger von zentraler Bedeutung ist“ (BVerfG-Urteil), und der Staat deren „*informationstechnische Systeme*“ ausspähen kann,

dann haben die „*vielen Bürger*“ in ihrem täglichen Gehorsam schon auch ein Anrecht auf ein gewisses *Grundvertrauen von Seiten ihres Staates*. Der hat ihnen dieses Vertrauen auch bereits auf grundgesetzlich verbindliche Art erklärt: in der Form des Rechts auf *freie Entfaltung der Persönlichkeit* und der *allgemeinen Handlungsfreiheit* des Artikels 2 Abs. 1 GG, weshalb eine korrekte rechtsstaatliche Ordnung, mit der anspruchsvolle Bürger und Verfassungsrichter zufrieden sein können, *nicht* mit dem in Polizeigesetze gefassten staatlichen *Generalverdacht* gegen die Bürger losgeht. Sondern vielmehr mit einen ausdrücklichen *Vertrauensvorschluss* des Staates für das *systemkonforme Tun* der Bürger, der eben auch - wenn das Zeug jetzt schon so wichtig und „*allgegenwärtig*“ ist - eine Art von allgemeiner Lizenz zum freien IT-Gebrauch umfasst. Der deutsche Staat hat also das digitale Klicken und Surfen erst einmal als Rechtsgut *der privaten Freiheit* seinen Bürgern zu schenken und es wie die „*Unverletzlichkeit der Wohnung*“ und das „*Post- und Fernsprechgeheimnis ... zu gewährleisten*“. Und weil das Computerwesen aus der Sicht der Richter

Die Radio-Analyse des GegenStandpunkt

Jeden Montag um 18.45 Uhr

Radio Lora München

UKW: 92,4 MHz

**[http://de.groups.yahoo.com/
group/lora-gegenstandpunkt/](http://de.groups.yahoo.com/group/lora-gegenstandpunkt/)**

heutzutage eben auch von „*zentraler Bedeutung*“ ist, haben sie seinen Nutzern *neben* den alten „*Schutzgütern*“, die Wohnung und das Telefon betreffend, ein eigenes und spezielles Grundrecht gestiftet, das künftig die „*Vertraulichkeit datentechnischer Systeme*“ vor Übergriffen schützen soll. Ist mit dieser Konkretisierung eines „*eigenständigen Kernbestandes*“ des „*allgemeinen Persönlichkeitsrechts*“ nach Art. 2 Abs. 1 GG das neue Spezial- Grundrecht für die privaten IT-Nutzer **Forts. Seite 3**

Forts. Seite 2 erst einmal in der Welt, dann können – wie stets – Gesetze „das Nähere regeln“: Mittels *einfachem Gesetz*, im Rang unter dem Grundgesetz, werden jetzt die Ausnahmen definiert, die Polizei und Verfassungsschutz von der grundsätzlich gewährleisteten *Vertraulichkeit* privater Datenströme erlaubt sein sollen. Diese Klarstellung von den Verfassungshöhen herab ist nun mit dem jüngsten Urteil passiert: Ab jetzt „achtet“ die deutsche Staatsgewalt das „*grundrechtlich erhebliche Schutzbedürfnis*“ (BVerfG-Urteil) ihrer Bürger, wenn sie diese vor dem PC antrifft und dringend etwas nachsehen muß.

*

Die „*Gewährleistung*“, auf welche das Bundesverfassungsgericht die deutsche Legislative und Exekutive mit diesem Computer-Grundrecht gegenüber ihren Bürgern verpflichtet, ist nicht mehr und nicht weniger als eine generelle *Erlaubnis*. Die Menschen computern, so wie es ihre Fähigkeiten erlauben und ihre Interessen verlangen, und die staatliche Gewalt stellt in einem hoheitlichen Akt klar, dass sie das – von ihr aus – auch *dürfen*. Von einer Art *Desinteresse* der

Peter Decker / Konrad Hecker

DAS PROLETARIAT

- Politisch emanzipiert
- Sozial diszipliniert
- Global ausgenutzt
- Nationalistisch verdorben

GegenStandpunkt Verlag

München, 279 Seiten, Din A5

ISBN 3-929211-05-x

EUR 20,-

Tel. 089/2721604, Fax: 089/2721605

e-mail:

gegenstandpunkt@t-online.de

internet:

www.gegenstandpunkt.com

staatlichen Gewalt gegenüber dem bunten Treiben der Menschen vor ihren Computern zeugt das neu geschaffene Grundrecht auf private Vertraulichkeit des eigenen PC also nicht gerade, im Gegenteil. *Private Freiheit* herrscht im bürgerlichen Staat *nicht* dann, wenn die Leute mehr oder weniger sich selbst überlassen ihren Interessen, in diesem Fall vor dem PC, nachgehen. Freiheit herrscht erst dann, wenn die monopolistisch über allen thronende Gewalt klarstellt, wie sehr *sie* das Ganze etwas angeht: Sie dekretiert von oben herab, dass alle Bürger aus-

schließlich *von ihren Gnaden* on- und offline unterwegs sind. Nun surft, speichert und löscht der moderne Bürger nicht mehr einfach nur, sondern er genießt, ohne dass er sich das bestellt hat, ein hohes staatliches Rechtsgut: Er *darf* es, weil es der Staat *will*. Und er darf es *privat*, weil und solange der Staat das Computern als Beitrag zur grundgesetzlich geschützten „*Entfaltung der Persönlichkeit*“ anerkennt. Deshalb genehmigt er den Bürgern in einer großartigen Geste der Zurückhaltung, dass sie im Normalfall ihre vielen und schönen Sachen auf den Festplatten für sich behalten können. Vollkommen egal, ob da einer seine intimsten Erlebnisse in „YouTube“ ausstellt, ein anderer seinen Browser-Verlauf wirklich für sich behalten möchte oder einem Dritten gar nicht in den Sinn kommt, dass seine Festplatte etwas Geheimnisvolles sein könnte – nun haben *alle* das Recht auf ihre privaten Geheimnisse *vor* der Staatsgewalt.

... und dann seine Schranke

Selbstverständlich ist diese schöne Konzession, die der deutsche Staat seinen Bürgern zu verleihen hat, nur der Auftakt im 106-seitigen BVerfG-Urteil. Ein paar Sätze weiter wird derselben Gewalt ihr Kontrollinteresse höchstförmlich genehmigt:

„Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ist nicht schrankenlos. Eingriffe können sowohl zu präventiven Zwecken als auch zur Strafverfolgung gerechtfertigt sein.“ (BVerfG-Urteil)

Was auch sonst. Natürlich rangiert der staatliche Lizenzgeber mit *seinem* Interesse an Zuständigkeit für und Kontrolle über sein Volk von computernden Persönlichkeiten an oberster Stelle. Und dieses höchste Sicherheitsinteresse ist nun gefasst in die Form einer *Ausnahme* vom Regelfall, dass die Bürger ihre private Freiheit als Grundrecht genießen. Ab jetzt darf die Exekutive in Bund und Ländern nur noch so auf dieser und jener Festplatte nachschauen, wie es die Richter nun aufgeschrieben haben: Ganz bestimmte „*Anforderungen*“ müssen erfüllt sein, damit die staatlich verordnete Spionage in Ordnung geht: Staatlicher Zugriff auf private Computer nur dann, wenn

„*bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen, selbst wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr schon in näherer Zukunft eintritt.*“ (ebd.)

Dann darf man nachschauen, aber andererseits nur dann, wenn diese „*drohende Gefahr*“ schon so „*konkret*“ ist, dass „*im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in*

absehbarer Zeit ohne Eingreifen des Staates ein Schaden für die Schutzgüter verursacht wird.“ (ebd.) Und die „*konkrete Gefahr*“ ist wiederum fein säuberlich durch drei Kriterien bestimmt, nämlich „*den Einzelfall, die zeitliche Nähe des Umschlagens einer Gefahr in einen Schaden und ...*“ – usw...

Vielleicht etwas kompliziert formuliert, aber klar im sachlichen Auftrag: Die viel gerühmte „*Bremse*“ aus Karlsruhe für wild gewordene Sicherheitsfanatiker, die „*hohen Hürden*“ gegen den „*ausufernden Präventionsstaat*“, welche die Richter aus Karlsruhe errichtet haben, verpflichten die agilen Sicherheitspolitiker auf nicht weniger als *deren eigenes* staatliches Sicherheits- und Ordnungsinteresse: Online-Untersuchung gibt's juristisch einwandfrei nur dann, wenn eine „*konkrete Gefahr*“ für Verbrechen gegen Personen oder den Staat vorliegt; sonst nicht, einfach so ‚auf Vorrat‘ ausspähen, das geht nicht. Das BVerfG erinnert mit seinen „*Anforderungen an Online-Untersuchungen*“ die versammelten Innenminister in aller Deutlichkeit an den *Zweck* ihrer Maßnahmen, womit die vermutlich ganz gut leben können: Mit belanglosem, privatem Scheiß auf den Festplatten haben sich die Ermittler gefälligst *nicht* zu befassen – das bleibt das heilige Reich der Persönlichkeit! Es geht allein um die Sicherheit der Staatsmacht vor Verbrechen und Feinden, spioniert wird also nur dann, wenn es von Staats wegen *wirklich nötig ist*; und um das herauszufinden, mahnen die Richter eine Art Garantie an: ein *rechtsstaatliches Verfahren*, in dem künftig jede Online-Untersuchung als Abwägung von *konkurrierenden Rechtsgütern* abzuwickeln ist: Persönlichkeitsrecht vs. Staatssicherheit.

Das schafft bei den Ermittlungsbehörden einige Arbeitsplätze. *Erstens* bleibt denen kaum ein Fall erspart, schließlich haben sie nach wie vor gemäß ihrem Sicherheitsauftrag jedem „*Anfangsverdacht*“ nachzugehen. Ob der sich zu einer „*konkreten Gefahr*“ erhartet, ist sowieso nur *nach* einer Festplattenuntersuchung zu entscheiden: Im Zweifelsfall wird der betreffende Computer untersucht. Wie sollte man denn sonst wissen, ob man ihn wirklich zu Recht untersuchen *darf*? Und in dieser Genehmigungsfrage werden sich Ermittlungsbeamte und Richter schon einig werden. Das bekommen sie beim „*Großen Lauschangriff*“ und den Eingriffen in das „*Post- und Fernspreckgeheimnis*“ ja auch hin, und dies, je nach staatlichem Sicherheitsbedürfnis, auch in steigender Zahl.

Zweitens haben die Behörden mit dem nun festgelegten Verfahren eine schöne Zusatzaufgabe erhalten. Stäbe von Polizisten und Juristen dürfen sich *beim* Sichten des Materials **Forts. Seite 4**

Forts. von Seite 3 bis hinunter zu den einzelnen Festplatten-Verzeichnissen in einen schönen Wust von Abgrenzungen hineinarbeiten: Gehört der gespeicherte Liebesbrief eines mutmaßlichen Terroristen an seine Freundin nun zu den „*schriftlichen Verkörperungen des höchstpersönlichen Erlebens*“, welche tabu bleiben für die Ermittler, „*absoluten Schutz genießen*“ und deswegen „*unverzüglich nach der Durchsicht zu löschen sind?*“ (BVerfG-Urteil) Oder ist er etwa ein Hinweis auf mögliche Komplizen, und man muss und darf dem nachgehen? Vielleicht absurd, aber die juristisch penible Scheidung zwischen *privaten* und für den Straftatbestand *relevanten Daten* bleibt bis zum bitteren Ende der Ermittlung erhalten: Der Delinquent gerät nur wegen seiner Verbrechen und Vergehen in die Mühlen der Strafjustiz. Sein Grundrecht auf Ent-

faltung seiner Persönlichkeit und auf die Vertraulichkeit seiner *gesetzestreu* verwendeten Hard- und Software bleibt dabei selbstverständlich unangetastet.

*

Umsonst und verschwendet ist diese staatliche Mehrarbeit also wirklich nicht: Die Restriktionen und Umständlichkeiten beim Ermitteln sind eine Art rechtlicher Qualitätskontrolle des staatlichen Gewalteinsetzes auf seine Funktionalität. Außerdem wirft die zynisch-pedantische Abarbeitung der Karlsruher „*Beschränkungen*“ beim staatlichen Spionieren noch einen zweiten Ertrag ab: Die Gewalt, die da herumspioniert, ist *kraft* des angeordneten *Verfahrens legitim* – in wohlthuender Abgrenzung von staatlicher „*Willkür*“: Wer von den liberalen Verteidigern von Grundgesetz und Rechtsstaat will da noch etwas gegen das

ziemlich schrankenlose Kontrollbedürfnis der exekutiven Obrigkeit einwenden, wenn es durch grundgesetzliche Schutzrechte, auf die das höchste Gericht des Landes ein wachsames Auge hat, eingehegt ist? Jetzt ist alles in Ordnung, weil die grundsätzliche Vertrauenserklärung des Staates an seine Bürger erneut bekräftigt wurde und die misstrauische Ausspähung ihrer privaten Dateien nur als Ausnahme erlaubt ist. Schäuble und Co. haben mit dem neuen Grundrecht jedenfalls den *verfassungsrechtlich einwandfreien* Auftrag, ihre Staatssicherheitsdienste technisch und gesetzgeberisch auf den neuesten Stand zu bringen. Das lassen sie sich nicht zweimal sagen.

Artikel aus *GegenStandpunkt 2-08*

Die Öffentlichkeit versteht allmählich ihren Schäuble besser

Die Zivilgesellschaft – nicht doch zu zivil für den Antiterrorkrieg?

Schäuble gibt einfach keine Ruhe. Sein vordringliches Anliegen, die frühzeitige Neutralisierung von Terroristen, benötigt so viel Überwachung und Kontrolle seiner Bürger, soviel Abhören, Filmen, Datensammeln sowie allfälliges Flugzeugabschießen einschließlich der dafür nötigen Gesetzes- und Verfassungsänderungen, dass seine Pläne noch Ende August/Anfang September leicht genervte Kommentare selbst aus dem Kreis seiner Sympathisanten in den nationalen Medien hervorrufen:

„*Was treibt Wolfgang Schäuble? ... Er plant die Online-Durchsuchung privater Computer, notfalls auch ohne richterlichen Beschluss. Wie auf dem Fließband verlassen fast jede Woche völlig unausgegorene, überzogene Forderungen das Bundesinnenministerium.*“ (Münchner Merkur, zit. nach FAZ, 5.9.07)

Die Kritik richtet sich zum einen gegen Machart und Stil seiner Projekte – zu viel, kein Augenmaß, kein Timing! –; zum anderen drückt sie Zweifel an der Berechtigung des vom Minister an den Tag gelegten Aktionismus aus. Die Frage nach Schäubles *politischem Antrieb* kann jenseits so interessanter Fragen, ob er zusammen mit seiner Behinderung vielleicht einen *Dachschaden* erlitten oder nur den *persönlichen Ehrgeiz* hat, endlich die „*sicherheitspolitischen Erfolge der rot-grünen Regierung*“ vergessen zu machen, nur rhetorisch sein. Schließlich hat der Minister in „*ganzen Inter-*

viewkaskaden“ (FAZ, ebd.) deutlich gemacht, worum es ihm geht: Er hat es eben als seine Mission entdeckt zu verhindern, dass die Terroristen der Welt Deutschland in nicht abwehrbarem Zustand antreffen. Deswegen müssen die entsprechenden Gesetzesänderungen her, und zwar schnell – damit man das technisch *Mögliche* bei der Jagd nach dem Feind auch *kann!* Dafür muss nicht nur der Staat technisch und rechtlich wehrhafter gemacht werden. Es muss auch und vor allem dem Volk eingehämmert werden, dass und warum das alles nötig ist: Weil die Nation sich in einem Quasi-Kriegszustand mit dem weltweiten Terror befindet; und weil eben deswegen die Lage so ernst ist, dass das Volk nicht durch unlustige Nörgelei und die Öffentlichkeit nicht durch lebensfremde Werte- und Grundrechtsdebatten das Nötige behindern sollte. Die Bürger sollen vielmehr den Gebrauch ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten nach den Erfordernissen des antiterroristischen Abwehrkampfes unter Leitung ihres Innenministers einteilen – und gefälligst froh sein, dass sie ihn haben, der auf alles aufpasst, so gut es eben geht! Bei diesem hartnäckigen Bemühen, mitten im schönsten inneren Frieden einen antiterroristischen Kriegszustand technisch und rechtlich zu organisieren und im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern, fühlt sich Schäuble, eigenen Auskünften nach, von der öffentlichen Meinung ziemlich

unverstanden.

*

Da kommt dem Minister ein gut organisierter Zufall zu Hilfe: Eine kleine Mannschaft von, wie man hört, islamistischen Bombenbastlern, teils sogar von der Sorte der extragefährlichen inländischen Eigengewächse, wird entdeckt und mit großem Hallo eingesammelt. Das spielt Schäuble einigen frischen Respekt **Forts. Seite 5**

Konrad Hecker
DER FASCHISMUS
und seine
demokratische
Bewältigung
Gegenstandpunkt
Verlag

Augustenstraße 24,
80333 München
Tel 089-2721604

Din A 5, 354 Seiten
ISBN 3-929211-02-5

Forts. von Seite 4

in der Öffentlichkeit ein, die, wie gesagt, seinen missionarischen Eifer lange etwas distanziert beobachtet hat. Der Minister hat recht behalten mit seinen Warnungen, was er umso souveräner hinbekommen hat, als er seit einiger Zeit mehr wusste als seine Kritiker: „*Er wusste aber im Gegensatz zu vielen seiner Kritiker seit Monaten, dass sich in einer Schwarzwald-Garage kanisterweise eine Dreivierteltonne Grundstoffe für Bomben stapelte ... Jetzt kann sich Schäuble für ein paar Tage des Rechtbehaltens freuen ... Deutschland wird in den kommenden Jahren weiter massiv in den Ausbau der Sicherheitsarchitektur investieren müssen.*“ (FAZ, 8.9.) Und angesichts des Fahndungserfolges, der einen aber nicht in Sicherheit wiegen sollte – „*von Entwarnung kann keine Rede sein!*“ (FAZ, 7.9.) –, stehen die notorisch um die Grundrechte besorgten Kritiker von Schäubles Überwachungswesen, einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes mit seiner Rechtsprechung zur „*informationellen Selbstbestimmung*“, jetzt selbst vermehrt in der Kritik: „*Sollte Deutschland wirklich damit für sich werben, das Computergeheimnis sei ihm heilig, auch das von Terroristen*“, in Zeiten, in denen man es mit einer islamistischen „*Hydra*“ zu tun hat, der „*ständig neue Köpfe und Tentakeln wachsen?*“ (FAZ, ebd.)

*

Weil er gerade einen Lauf hat, setzt Schäuble nach und weist das Publikum darauf hin, dass den Feinden der Zivilisation noch ganz andere *Kampfmittel* zu Gebote stehen als nur hochexplosives Haarbleichmittel. Und wie es sich für einen Befehlshaber im Zustand der gesellschaftliche Mobilmachung gegen die allgegenwärtige terroristische Bedrohung gehört, den Schäuble zum

neuen *Normalzustand* des abwehrbereiten Gemeinwesens ausrufen will, gibt er gleich noch Empfehlungen zur *Stimmung* in der Truppe aus:

„*Bundesinnenminister Schäuble hat vor einem Terroranschlag mit nuklearem Material gewarnt. Viele Fachleute sind inzwischen überzeugt, dass es nur darum geht, wann solch ein Anschlag kommt, nicht mehr, ob ... Es hat keinen Zweck, dass wir uns die verbleibende Zeit auch noch verderben, weil wir uns schon vorher in Weltuntergangsstimmung versetzen.*“ (SZ, 17.9.)

Die Leute sollen heiter und gelassen ihren Pflichten nachgehen angesichts des Unvermeidlichen und ihre Schäubles das Menschenmögliche zur Vermeidung des Allerschlimmsten versuchen lassen. Die Größe der Gefahr macht dabei für die Beschützer des guten Volkes selbstverständlich Vieles an Kontrolle und Eingriffen nötig, was früher *undenkbar* gewesen sein soll; dafür müssen die Beschützten dann aber auch Verständnis haben und sich nichts vormachen über den heute einfach nicht mehr möglichen luxuriösen Genuss ihrer Grundrechte. *Die* Zeiten sind vorbei! Weshalb die allgegenwärtigen, schnüffelnden und überwachenden Agenten der Terror-Prävention Unterstützung einfordern und das ihnen manchmal öffentlich entgegengehaltene Misstrauen zurückweisen.

Das leuchtet – im Ergebnis – dann sogar dem journalistischen Großverweser der bedrohten Bürgerfreiheit in der SZ-Redaktion ein, auch wenn der die Warnung vor einem „*Atom-Anschlag*“ zunächst nur für einen *Scoop* hält, den Schäuble und weniger seriöse Kollegen zusammen ausgeheckt haben; der eine, um die Leute zu beeindrucken, die anderen, „*Blattmacher*“, die sie sind, der Auflage wegen:

„*Wenn der Bundesinnenminister vor*

einem Atom-Anschlag warnt, jagt das vielen Menschen erst einmal einen gehörigen Schrecken ein. Solche Schlagzeilen sind ganz im Sinne von Blattmachern, die ihre Zeitung verkaufen wollen, aber auch im Sinne des Verursachers. Ist der Schrecken abgeklungen, weicht er der leisen Hoffnung, Wolfgang Schäuble habe die Bedrohungsspirale vielleicht nur eine Drehung weitergeschraubt, so wie er in den zurückliegenden Monaten immer neue Gedankenspiele zum Thema Terrorismus angestellt hat. Auf diese Weise hat der Innenminister in der Vergangenheit immer wieder versucht, seine Forderungen nach schärferen Sicherheitsgesetzen durchzudrücken... Wenn Schäubles jüngste Warnung aber das Bewusstsein dafür schärft, dass das Leben in einer freien Gesellschaft auch mit gewissen Risiken verbunden ist, und wenn sie die Bereitschaft fördert, mit diesem Risiko zu leben, dann hat sie ihr Gutes.“ (SZ, ebd.)

Ja wenn's der Risikobereitschaft der Bürger im Antiterrorkrieg dient! Und der krisenbewussten Einsicht, dass spätestens in den Zeiten nach 9/11 für den einzelnen Bürger der Genuss von Demokratie und Kapitalismus nur um den Preis der gelegentlich lebensgefährlichen Feindschaft zu haben ist, die seine *freie Gesellschaft* in der Welt offenbar unvermeidlich auf sich zieht: Dann haben die Horrorszenarien des Ministers doch auch ihre Verdienste; so ist eben – das müssen auch seine Kritiker in den freiheitlich gesinnten Redaktionen anerkennen – auch dieser Schäuble, gegen den die Prantls der Republik schon so oft die Grundrechte hochhalten mussten, ein Teil von jener Kraft, die so oft das äußerst Problematische will und doch das *Gute* schafft.

Artikel aus GegenStandpunkt 4-07

Terrorgefahr in Deutschland – eine Produktivkraft für den Rechtsstaat ***Not braucht viel Gebot***

Die Kanzlerin „will schärfere Sicherheitsgesetze“ und ihr Deutschland damit auch auf einem Feld modernisieren, auf dem sie dringenden Nachholbedarf weiß. Sie fordert, der Einsatz der Bundeswehr müsse auch im Inneren „*im Zusammenhang mit terroristischen Gefahren in ausgewählten Bereichen möglich sein*“. Es sei nämlich „*die alte Trennung von innerer und äußerer Sicherheit, von gestern, spätestens seit dem 11. September 2001.*“ (SZ, 3.7.07) Deshalb befreit sie ihren Innenminister ausdrücklich von allen „*Denkverboten*“ und lässt ihn, der schon lange ihrer Meinung ist, sogar das

bislang angeblich „*Undenkbare*“ denken, wie liberale Redaktionen mit einigen Anzeichen gepflegten Entsetzens notieren. Sie haben sich erst neulich über eine Ankündigung Schäubles erschreckt, wonach auch und vor allem der Terrorgefahr wegen das Aufsichts- und Überwachungswesen im Lande einer fälligen technischen und rechtlichen Sanierung unterzogen werden soll. Die soll zu einer umfassenden staatlichen Kontrolle des Personen-, Daten- und Telefonverkehrs führen, Terroristen und anderen Abweichlern computertechnisch das Leben schwer machen und der

Staatsmacht den gebührenden Vorsprung im Wettlauf mit dem Verbrechen verschaffen.

Jetzt aber, da der Minister zusammen mit seiner Kanzlerin einmal einen Schritt vom Tagesgeschäft zurücktritt, auch die Modernisierung des nationalen Überwachungsregimes in einen größeren Zusammenhang stellt und die Sicherheitslage der Nation grundsätzlich würdigt, stellt er fest, worum es „*letztlich*“ geht: Darum, „*das Gemeinwesen vor terroristischen Angriffen zu bewahren, die auf seinen Zusammenbruch zielen*“, „*den Staat*“ **Forts. Seite 6**

Forts. von Seite 5 in seinen Grundlagen erschüttern“ und „ihn als Ganzes bedrohen“. (Handelsblatt, 17.7.) Das stellt den altgedienten Juristen und amtierenden Polizei- und Verfassungsminister vor eine doppelte Problemlage, die im Gespräch darzulegen ihm der „Spiegel“ (28/07) ausführlich Gelegenheit gibt: Einerseits ist klar, dass es der vom Minister vertretenen Staatsmacht um den materiellen polizeilichen Erfolg ihrer anti-terroristischen Gegengewalt geht. Dementsprechend räsoniert Schäuble über Möglichkeiten, Staatsfeinden mit Internet- und Handy-Verboten die Kommunikation abzuschneiden; darüber, ob man „potenzielle Terroristen, sogenannte Gefährder“, also Leute, gegen die man erst einen Verdacht, aber noch keine Beweise hat, schon „wie Kombattanten behandeln und internieren“ könnte; ob man sich nicht am amerikanischen Beispiel orientieren sollte, wonach man die Bin Ladens dieser Welt, sobald man ihren Aufenthaltsort kennt, „mit einer Rakete exekutieren“ könnte – „die meisten Leute würden sagen: Gott sei Dank.“ -; und dass es, wenn der Staat „als Ganzes“ bedroht ist, gemäß früheren und nach wie vor aktuellen Überlegungen zur Einführung eines „Quasi-Verteidigungsfalls“, vorkommen könnte, dass dabei auch größere Mengen seiner eigenen Bürger bei solchen Schlägen einen finalen Kollateralschaden erlitten. Dann etwa, wenn sie sich unfreiwillig mit Terroristen in demselben und für gefährlich gehaltenen Flugzeug aufhielten. Andererseits: Kaum hat der Minister sich zusammen mit den

ehrlich!“ – die „Rechtsfragen dabei ... wären völlig ungeklärt“. Er empfiehlt, „solche Fragen möglichst präzise verfassungsrechtlich zu klären, und Rechtsgrundlagen (zu) schaffen, die uns die nötigen Freiheiten im Kampf gegen den Terrorismus bieten. Ich halte nichts davon, sich auf einen übergesetzlichen Notstand zu berufen, nach dem Motto: Not kennt kein Gebot.“

*

Dass die politische Konkurrenz „Schäubles Anti-Terror-Pläne“ schlecht macht, ist zunächst politische Routine: Schäuble sei ein rechtsstaatlicher „Amokläufer“ lässt SPD-Struck verlauten, während „für die SPD Sicherheit an erster Stelle stehe, aber gleichrangig mit der Freiheit des Bürgers“, und zwar mindestens; Westerwelle wirft sich, keine Schwierigkeit bei der Wortbildung scheuend, der „Guantanamoisierung der deutschen Innenpolitik“ persönlich entgegen; und der vorsitzenden Schreck-schraube der Grünen graust es ihrerseits vor der „Lizenz zum politischen Mord“. (Alle aus SZ, 10.7.) Sogar etliche in der CDU „gehen auf Distanz“ und am Ende mischt sich auch noch der Bundespräsident ein und „kritisiert Schäuble“! (SZ, 16.7.) Er findet „die Art, wie die Vorschläge kommen - vor allem in einer Art Stakkato“ nicht so „optimal“. „Wie sollen die Leute das verkraften?“ Über diese empfindsame Stilkritik hinaus, die die „Leute“, die viel verkraften können, nur keinen laxen Umgang mit Terroristen, ziemlich unterschätzt, hat der brave Präsident bei der von Schäuble vorgestellten „Tötung eines vermeintlichen Terroristen“ so seine Probleme, Verfahrensprobleme nämlich: Er hat „persönliche Zweifel“ daran, „ob man das ohne Gerichtsurteil so von der leichten Hand machen kann.“ (SZ, 16.7.) In der zweiten Runde, wenn das demokratische Denunzieren und die Geschmacksfragen zunächst einmal erledigt sind, zeigt sich, dass sich die Kritiker gar nicht so schwer tun, das „Undenkbare“ mitzudenken: Der Berliner Innensenator Körting, SPD, will seinen Kollegen Schäuble nicht gleich einen „Amokläufer“ nennen, wie seine demonstrativ wütenden Parteigenossen. Er kommt ihm höflicher und verweist darauf, dass er einfach Schäubles Lageeinschätzung nicht teilen könne. Weil er, im Gegensatz zu Schäuble, „den Bestand der Republik, unserer Gesellschaftsordnung oder unserer Lebensart als solcher durch terroristische Anschläge nicht bedroht“ sieht, kann er auch Schäubles Gefährdungsszenario einer ineinander verschwimmenden inneren wie äußeren Bedrohung nicht nachvollziehen, sondern fordert von dem gesetzgeberisch

irgendwie hyperaktiven Innenminister eine an den Realitäten orientierte legislative Technik: Er wünscht sich, man möge die „Abwehrmaßnahmen nach der tatsächlichen Gefährdung ausrichten“ und nicht jetzt schon „Gesetze gegen alles und jeden machen, der potenziell einmal zu einer Bedrohung werden kann.“ (Spiegel, 29/07) Damit liegt er auf einer Linie mit seiner Parteifreundin im Bundesjustizministerium: Die mahnt zur „Zurückhaltung bei Verfassungsänderungen“, verspricht aber, „über konkrete Vorschläge ließe sich reden“ (Zypries, t-online-nachrichten, 17.7.) Rechtskundige Journalisten zeichnen nach, dass man eigentlich das Meiste, was Schäuble verlangt, doch eigentlich heute schon dürfte: „Trifft man einen Bin Laden in Afghanistan im Kriegsgebiet an, gilt ohnedies das Kriegerrecht.“ Und schon ist eine „gezielte Tötung von Terroristen“ wieder denkbar! Trifft man ihn „im eigenen Land“ auf frischer Tat an – kein Problem! Es „gelten seit langem die Vorschriften über den finalen Rettungsschuss.“ Ansonsten wird „aufgegriffen, angeklagt, verurteilt. Basta!“ (Die Zeit, 12.7.) Der kernige Aufruf, man solle doch zuerst einmal ausschöpfen, was an gewalttätiger antiterroristischer Energie in der schon geltenden Rechtslage steckt, zeigt, dass da zwar immerhin konstruktiv mitgedacht wird, der durchaus kämpferische Ansatz aber an Schäubles Generalanliegen vorbei geht.

*

Schäuble fühlt sich missverstanden und beklagt sich, dass manche, die darüber nachsinnen, was er denn eigentlich vorhabe, ihn gar nicht verstehen wollen, wenn sie fragen, ob er nur eine Taktik verfolge, das Maximale zu fordern, um etwas zu bekommen, oder ob er einfach nicht mehr ganz bei Trost sei, seit dem Attentat auf ihn selbst. Und irgendwie hat der Minister recht mit seinem Verdacht: Natürlich könnten auch Schäuble und seine richtlinienkompetente Kanzlerin „innere und äußere Sicherheit“ unterscheiden und kennen den Unterschied zwischen einem Krieg, in dem Staaten mit ihrer militärischen Gewalt offiziell über einander herfallen und einem Terroranschlag, bei dem aufgebrachte NGO-Mitglieder mit privater Militärgewalt – auch wenn der Schaden groß ist und der Terrorismus grenzüberschreitend – in einer asymmetrischen Anstrengung einem Staatswesen größtmögliche Nachteile zufügen. Wenn sie aber diese Unterscheidung nicht mehr kennen wollen und es zu einem gefährlichen politischen Fehler erklären, weiterhin an ihr festzuhalten, haben sie ihre Gründe. Mit denen halten Merkel, Schäuble und ihre Mitstreiter auch nicht **Forts. Seite 7**

Wolfgang Möhl/ Theo Wentzke

Das Geld

Von den
vielgepriesenen Leistungen
des schnöden Mammons

GegenStandpunkt – Verlag

ISBN 978-3-929211-11-5, Format: A5,
164 Seiten, 15.-€

„meisten Leuten“ gefreut über die Vorstellung, Bin Laden mit gleicher Post und im Cruise-Missile-Tempo Ermittlungsergebnis, Urteil und Vollstreckung zustellen zu lassen, macht er auf ein ungelöstes Problem aufmerksam, das ihn umtreibt: Um zu solch schönen Kontroll- und Terminierungserfolgen zu kommen, ist im Rechtsstaat vorgängige Legislativarbeit gefordert: Denn, – „sien wir

Forts. von Seite 6 groß hinter dem Berg: Sie zielen offensiv auf die Rechtsfolgen dieser bislang gültigen Differenzierung, die sie nicht mehr länger dulden wollen. Sie halten eine Paragrafenlage, in der der Zugriff auf die jeweils geeignetste Waffe im Krieg gegen den Terror rechtliche Umstände macht, in der etwa der Einsatz der Armee im Inneren nur über den Umweg der Amtshilfe zu haben ist, eigentlich für einen Skandal, auch wenn - und gerade weil - dieser unhaltbare Zustand immer

GegenStandpunkt

Politische Vierteljahrszeitschrift

**Archiv der Zeitschrift
1-1992 bis 4-2006
auf CD-ROM**

ISBN 978-3-929211-12-2

Für alle modernen Browser und
Betriebssysteme

Lieferbar ab 10. Januar 2008. Bestellungen
über den Buchhandel oder direkt vom
Verlag
(Porto und Verpackung inklusive,
Versand mit Rechnung)

**Gegenstandpunkt Verlag,
Augustenstr. 24, 80333 München
Tel (089) 272 16 04 Fax (089) 272 16 05
E-Mail: gegenstandpunkt@t-online.de -
www.gegenstandpunkt.com**

noch geltendes Verfassungsrecht ist. Weil die Verfügbarkeit der Gewaltmittel gemäß gültiger Geschäftsordnung eine Rechtsfrage ist, wird die Unterscheidung zwischen innerer und äußerer Sicherheit, mit ihrer juristisch belangvollen Zuordnung der jeweils einschlägigen Einsatzkompetenzen, Polizei, Geheimdienste und Militär betreffend, für die Regierung zum Gegenstand dringenden rechtspolitischen Reformbedarfs. Im Kampf gegen jedwede Feindschaft, die die weltweite Tätigkeit der kapitalistischen Nationen auf sich zieht, will sie rechtliche Regelungen staatlicher Gewalttätigkeit loswerden, die sie vom Standpunkt ihres Bedarfs heute zu Beschränkungen erklärt. Das ist sehr generell gedacht und mit gesetzgeberischem Klein-Klein nicht zu erledigen: „Die alten Kategorien passen nicht mehr ... wir brauchen neue Begrifflichkeiten.“ (Schäuble, Spiegel 28/07) Weil die Gewalt rechtsstaatlich organisiert ist, muss man sich ihre Mittel auf juristischem Wege verfügbar machen, indem man „die Dinge rechtlich sauber löst“ und sich so „die nötigen Freiheiten

im Kampf gegen den Terrorismus“ (Schäuble im Spiegel-Gespräch) schafft.

*

Mit der Ausrufung einer Bedrohungslage, die keine innere oder äußere Sicherheit mehr kennt, sondern nur mehr einen einheitlichen, polizeilich-militärischen Bedarf, der sich ausschließlich an sicherheitstechnischen Fragen zu orientieren hat, hat die Regierung ihren Maßstab für die Entwicklung einer neuen (verfassungs)rechtlichen „Begrifflichkeit“ gefunden. Die Proklamation eines andauernden Kriegszustandes ohne offenen Krieg; einer fortwährenden verdeckten Bedrohung, deren Gefährlichkeit die Regierenden mit wechselnden Alarmstufen im öffentlichen Bewusstsein halten, begründet aus dem Fundus ihres Geheimwissens; eines stets möglichen Verteidigungsfalls, den ein vorangestelltes „Quasi“ nicht harmloser, sondern dräuend unbestimmt macht: Das ist die Art, in der Merkel, Schäuble und Co die Souveränität der politischen Führung gegen die geltende Rechtslage geltend machen. Ihr Handlungsbedarf soll mit Berufung auf die neue Normalität des sicherheitspolitischen Ausnahmezustandes zur Leitlinie der Rechtsfortbildung werden. Und die soll gefälligst dafür sorgen, dass die Freiheit zur aktiven Staatssicherheit künftig jederzeit geltende Regel wird. Sie wollen wirkliche und vermeintliche Gegner wie feindliche Kombattanten behandeln und all das, was sie an besonderen Behandlungsarten gegenüber dieser Klientel für angebracht halten, auch dürfen. Sie wollen nicht länger auf die unbeschränkte Verfügung über den mächtigsten Gewaltapparat im Land, die Armee, verzichten, die rechtlichen Umstände und Umständlichkeiten mit denen der Einsatz der Armee im Inland verbunden ist, abschütteln und dafür eine verfassungsrechtlich einwandfreie Genehmigung. Und sie wollen, gestützt auf ihren immerzu schwebenden Kriegszustand, einen juristischen Freibrief dafür, „die staatliche Forderung des Lebenseinsatzes im Verteidigungskrieg“ (GG-Kommentar Maunz-Dürig-Herzog, zu Art. 2 Abs. 2) nicht auf Soldaten zu beschränken, die man schon immer mit der Pflicht zum staatsnützlichen Sterben konfrontieren konnte. Wenn schon innere und äußere Sicherheit nicht mehr zu unterscheiden ist, und der Kriegszustand nicht mehr so klar von dem des Friedens, dann sind alle Bürger immer auch ein wenig wie Soldaten. Mit der rechtlichen Folge, dass dann die Ansprüche an „die solidarische Einstandspflicht des Einzelnen“, wie die FAZ streng folgert (FAZ, 3.7.), im Falle eines Angriffes auf „das Staatsganze“

erheblich höher wären. Dann müsste sich dieser Einzelne auch gelegentlich klaglos und solidarisch mit einem Terrorflieger abschießen lassen, ohne dass Schützen und Befehlshaber sich kläglich in den „Auffangtatbestand“ des übergesetzlichen Notstandes flüchten müssten. Die Frage, ob mit seinen Vorschlägen nicht „eine rote Linie“ überschritten und „unsere Gesellschaft unwiderruflich verändert“ würde, lässt Schäuble, der ja gerade die Gesellschaft und ihre rechtliche Verfasstheit nach den Bedürfnissen seines antiterroristischen Kriegszustandes verändern will, reichlich kalt: „Die rote Linie ist ganz einfach: Sie ist immer durch die Verfassung definiert, die man allerdings verändern kann.“ (Spiegel, 28/07) So erinnert der Innenminister daran, dass auch

Freerk Huiskens

**Über die Unregierbarkeit
des Schulvolks.**

**Rütli-Schulen, Erfurt,
Emsdetten usw.**

VSA – Verlag Hamburg 2007

ISBN 978-3-89965-210-9, 12,80€

175 Seiten

in der neuen, auf Dauer angelegten Ausnahmelage des Gemeinwesens verfahrenstechnisch das Übliche gilt: Die Gewalt schafft sich ihre Rechtsformen nach ihren Bedürfnissen und kann insofern, wenn die behauptete Bedrohung des „Staates als Ganzes“ nur groß genug ist, auch mit Zugriffen der gröberen Art kaum mehr ernsthafte Fehler machen, wenn eine beizeiten geschaffene, „präzise verfassungsrechtliche Rechtsgrundlagen“ vorliegt. Beachtet die Politik diese Verfahrensweise, dann leistet sie damit einen wichtigen Dienst an der Verfassung: „Das Grundgesetz würde doch zerbrechen, wenn wir es nicht anpassen würden“. Weil das Grundgesetz an der geänderten Realität zerbrechen würde, ist derjenige, der als amtierender Innen- und Verfassungsminister mit seinem politischen Bedarf diese Realität definiert, auch dazu berufen, für die bruchgefährdeten Artikel der Verfassung Sorge zu tragen: Indem er sie durch Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der Staatssicherheit geschmeidig hält. So geht der nachhaltige Verfassungsschutz, den jedes Grundgesetz braucht. Artikel aus GegenStandpunkt 3-07

GEGENSTANDPUNKT

Politische Vierteljahreszeitschrift

2-08

Das Finanzkapital Teil I

*

Alter Hunger, Neuer Hunger

*Wie Agrargeschäft und Versorgungsnöte zusammengehören
und wie sie politisch betreut werden*

Ein Lehrstück in Sachen Reichtum und Armut im globalen Kapitalismus

*

*Religiöser Fundamentalismus und ein separatistischer Aufstand im Olympia-Jahr,
wie wir ihn mögen:*

Tibet gut, China böse!

*

„Das Inzestdrama von Amstetten“

Die Faszination des Bösen

*

und noch viele andere Artikel

ISSN 0941-5831 148 Seiten €15.–

Ab 13.Juni im Buchhandel erhältlich

Bestellungen beim Gegenstandpunkt Verlag, Augustenstr. 24, 80333 München

Tel (089) 272 16 04 Fax (089) 272 16 05

E-Mail: gegenstandpunkt@t-online.de Internet: www.gegenstandpunkt.com